

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525**

**Baumann, Franz Ludwig**

**Kempton, 1896**

II. Die Gründung der christlichen Vereinigungen der Allgäuer, Bodenseer  
und Baltringer

[urn:nbn:de:bsz:31-325986](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325986)

II.

Die Gründung der christlichen Vereinigung der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer.

Am 6. März fanden sich die Rätthe der drei Häufen, bei fünfzig an der Zahl, in Memmingen ein.<sup>1)</sup> Den Stadtrath hatten dieselben vorher gegen alle Sitte nicht einmal um die Erlaubniß gebeten, hier tagen zu dürfen. Trotzdem räumte ihnen der Rath, nachdem er ihnen diesen Verstoß vorgehalten, und nachdem sie sich mit ihrem Unverstande entschuldigt hatten, die städtische Krämerzunftstube zu ihren Beratungen ein.

1) Von den Vertretern der Baltringer kennen wir einige mit Namen (Akten 139), nämlich Ulrich Schmid, Hans Banner, Hans Maiger (Zugemaier) von Baltringen, Cristan Mader von Griesingen, Blesin Seiger von Kirchbierlingen, Hans Stinklin (Studer) von Unlingen, Ulrich (Hayn) von Dellmenningen, Lip Spans (Manz) von Eichenberg, Lienhart Müller von Rißtissen, Conz Nietmüller von Thannheim, Cristan Helselin (Blank) von Jilzingen, Jakob Seng von Erolzheim und Michel (Martin) von Schussenried. — Die eingeklammerten Namen sind die Geschlechtsnamen, welche die Betreffenden in der Liste der Landesordnung (Cornelius 191—193) führen. — Wie viele Bevollmächtigte der Allgäuer und Bodenseer am 6. März in Memmingen gewesen sind, wissen wir nicht. Jedenfalls aber waren dort nicht alle bedeutenden Führer dieser beiden Häufen. Von den der Seebauern fehlte bestimmt Kal; denn er war mit andern nicht genannten Ausschußmitgliedern dieses Haufens am 6. März in Altdorf (Akten 133). Die Allgäuer sodann hatten eine Reihe ihrer Rätthe, um ihr Schreiben vom 4. ds. Mts. zu überreichen, ausgesandt; diese Rätthe aber waren am 9. März noch nicht heimgekehrt. (Schwaben-Neuburg 6, 361.)

Alle drei Häufen, die auf dem Memminger Tage vertreten waren, hatten sich für das göttliche Recht erklärt; trotzdem war bei Beginn ihrer Berathung keine vollständige Einigkeit vorhanden. Den offiziellen Standpunkt der Baltringer kennen wir; ihnen gegenüber giengen die bereits verbündeten Allgäuer und Seebauern Hand in Hand, wie wir aus Keflers Sabbata und aus der Instruktion der Seebauern erfahren. Insbesondere die letztern kamen, obschon sie, wie gesagt, die Verbindung aller oberschwäbischen Häufen selbst angeregt hatten, mit einem gewissen Mißtrauen den Baltringern entgegen. Ihre Gesandten waren nicht berechtigt, endgiltig mit den Baltringern abzuschließen, sondern sie sollten nach mittelalterlicher Weise auf Hinterbringen handeln und, um dem Häufen selbst ein richtiges Urtheil zu ermöglichen, Abschrift „der Handlung und der Artikel“ der Baltringer heimbringen. Den Bauernbund sollten also nach Ansicht der Bodenseer nicht die Gesandten, sondern die Häufen selbst schließen; die Gesandten sollten in Memmingen keinen Abschluß sozusagen nur vorbereiten. Deshalb setzten die Seebauern in der Instruktion für ihre Gesandten ihre grundsätzliche Stellung zu dem Evangelium aus einander, offenbar, um über diese die Baltringer belehren zu lassen. Sie betonen da ihre Forderung der Predigt des unverfälschten Wortes Gottes, indem sie den betreffenden Satz ihrer Artikel fast wörtlich wiederholen,<sup>1)</sup> erklären, ihre Pfarrer nach der Anweisung des hl. Paulus mit zweifacher Nahrung versehen zu wollen, und verlangen die freie Wahl derselben durch die Gemeinden. Bei dieser Sachlage war voranzusehen, daß der Memminger Tag nicht ganz glatt verlaufen werde. So kam es denn auch.

Die ursprüngliche Aufgabe des Memminger Tages war die Benennung jener Gelehrtesten deutscher Nation, welche entscheiden sollten, was das göttliche Recht den Bauern gebe und nehme, und die Zusammenstellung all dessen, was diese auf Grund des göttlichen Rechtes forderten oder ablehnten. Als aber der Abschluß eines großen Bauernbundes zur Aufgabe des Memminger Tages gemacht wurde, verstand es sich von selbst, daß die Bauernvertreter diese Aufgabe vor allem zu lösen unternahmen und jene erste zurückstellten.

1) Auch dies beweist, daß diese Artikel, wie S. 36 schon gesagt ist, bereits zu Anfang der Erhebung des Rappersweiler Häufens entstanden sind.

Die Einladung zum Abchlusse eines Bauernbundes auf dem Memminger Tage war von den Baltringern ausgegangen; ihrem Ausschusse kam es deshalb zu, der Versammlung der Bauernvertreter den Entwurf einer Bundesordnung vorzulegen. Diesen Entwurf aber hat der Baltringer Feldschreiber Sebastian Lozer redigiert; denn gerade das war die Aufgabe eines solchen Schreibers, die Aktenstücke seiner Auftraggeber zu verfassen und deren Correspondenz zu besorgen.<sup>1)</sup> Zum Überflusse wird diese aus dem Begriffe des Feldschreiberdienstes nothwendig folgende Behauptung auch durch Sprache und Geist des Entwurfes bestätigt, denn trotz des großen Unterschieds im Inhalt desselben und der lozerischen „Entschuldigung der Gemeinde Memmingen“ stimmen Geist und Sprache in diesen beiden Schriften überein. So er bietet sich im ersten Artikel des Entwurfes die christliche Vereinigung, „was man geystlicher oder weltlicher oberkeit von götlichem rechten zu thun schuldig ist, demselben in keinen weg widerwertig sein, sonder gehorsamlich halten.“ Die Entschuldigung hingegen sagt: „Ain ersame gemaine begert nichts anders dann wz götlich und recht ist, wa ain ordenliche oberkait, wie sie genennt mag werden, nach dem selben handelt, wyrt man inen gern underthenig und gehorsam seyn?“ Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Lozer den Entwurf der Bundesordnung redigiert hat.

Als Tag seiner Ausfertigung gibt dieser lozerische Entwurf, der selbstverständlich vor seiner Vorlage im Memminger Bauernparlamente vom Baltringer Ausschusse genehmigt und als dessen

1) So hat auch der Allgäuer Feldschreiber Conrad Müller den Allgäuern „ir huntzbrief und all ir schriften für und für gemacht“. (Akten 379—80.) Gerade wegen dieser Aufgabe eines Feldschreibers hielt sich Lozer anfangs, wie wir oben erfahren haben, derselben nicht gewachsen. Leider wissen wir nicht, an welchem Tage Lozer sein neues Amt übernommen hat. Fast möchte man sagen, er habe dies schon am 28. Februar gethan, denn dann sind die an diesem Tage an Ulm und Ehingen gerichteten Schreiben des Baltringer Hausens seine erste Arbeit für diesen gewesen. In der That ist der Satz dieser Schreiben: „Was uns dann dasselbig götlich wort nimpt und gibt, darby wollen wir alzyt gern belyben“ eine fast buchstäbliche Wiederholung aus der von Lozer her stammenden Memminger Eingabe.

Beschluß dieser Versammlung unterbreitet wurde, den 6. März an. Dieser Entwurf trägt den Titel: „Handlung und Feldartikel, so fürgenommen sind auf Montag nach der Alten Fasnacht (d. i. 6. März) von allen Häufen und Rotten, die sich zusammen verpflichtet in dem Namen der heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit anno 1525.“<sup>1)</sup> Sein Inhalt stimmt in wesentlichen Stücken mit dem der Allgäuer Artikel überein.

Der Bund, welchen dieser Entwurf in's Leben zu rufen gedenkt, soll wie die Allgäuer Vereinigung kein Angriffsbündniß gegen die Herrschaften, sondern nur eine Schöpfung zur Mehrung und Wiedererbauung brüderlicher Liebe, Niemanden zu Verdruß oder Nachtheil sein.<sup>2)</sup> Darum befiehlt der Entwurf Gehorsam gegen die Obern und Erhaltung des Landfriedens, indem er anordnet, daß Recht und Gericht unverkürzt ihren Fortgang haben, und die Bundesglieder verpflichtet, jedem, der einem Mitverwandten ein Gut entwendet, gemeinsam nachzujagen, selbst wenn dazu der Landsturm aufgeboten werden sollte. Der Zweck des neuen Bundes<sup>3)</sup> ist der des Allgäuer Bündnisses: der Beistand der göttlichen Gerechtigkeit, die Erhöhung des Evangeliums und der göttlichen Wahrheit. Somit ist die Grundlage beider Bündnisse die gleiche, der neue Bund geht aber denn doch weit über die Allgäuer Vereinigung hinaus. Eine Reihe von Anordnungen finden wir in dem Entwurfe seiner Verfassungsurkunde, welche zeigen, wie sehr die Idee eines Bauernbundes sich jetzt vertieft hat, und wie sehr die Urheber des neuen Bundes sich bemühten, die Kraft desselben einerseits zu sammeln und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die der Herren lahm zu legen. Das bezwecken folgende Bestim-

1) Cornelius 187—190. — Das einzige erhaltene Exemplar dieses Entwurfes liegt im Stadtarchive zu Freiburg i. B. In diese Stadt brachte es vermuthlich der Freiburger Rundschafter Veltin Rich, der auch in das Allgäu gekommen ist; s. Schreiber, der deutsche Bauernkrieg 1525 S. 46.

2) Diesen einleitenden Satz hat der Entwurf aus dem Schreiben der Allgäuer an den Erzherzog Ferdinand entlehnt (Cornelius 201—202).

3) Derselbe führt schon im Entwurfe, offenbar nach dem Vorbilde des Allgäuer Bündnisses, den Namen „christliche Vereinigung“. Die endgiltig angenommene Verfassungsurkunde pflegt man jetzt gewöhnlich „Bundesordnung“ zu nennen.

mungen: Herrendiener müssen ihren Eid auffagen und der Vereinigung beitreten oder das Land mit Weib und Kindern räumen. Handwerksleute und Kriegsknechte, die außer Landes gehen, dürfen sich zu nichts gegen die Vereinigung verpflichten lassen; vielmehr müssen sie jede Widerwärtigkeit, die ihr droht, derselben anzeigen und, sobald es nöthig wird, heimzueilen und ihr Vaterland retten helfen.

Eine andere Reihe von Bestimmungen ordnet die Organisation der neuen Vereinigung. Aus deren Zweck folgt von selbst, daß dieselbe nicht nur über das flache Land, sondern auch über die Städte ausgedehnt werden müsse, das göttliche Recht und Evangelium ist ja allen gemeinsam. Darum verfügt der Verfassungsentwurf, daß alle Städte, Flecken und Landschaften, welche der Vereinigung beitreten, darüber Brief und Siegel geben müssen. Der Zweck des Bundes bedingt endlich auch eine ununterbrochene Dauer seines Bestandes. Darum steht die Verfassung der neuen christlichen Vereinigung auf einem andern Standpunkte in Betreff der Selbständigkeit ihrer Glieder als der Allgäuer Bund. Hatte letzterer die Gemeinde völlig freigelassen, so beschneidet erstere stark deren Unabhängigkeit. Ohne Einwilligung des gesammten Bundes darf nämlich nach ihr keine Gemeinde sich fortan mehr mit ihrem Herrn vertragen, und selbst wenn dieses geschehen würde, hat keine Gemeinde fortan mehr das Recht, aus dem Bunde auszuscheiden. Auch nach anderer Seite hin tritt die Gemeinde in neuen Bunde zurück. An die Spitze eines jeden der drei Haufen tritt nämlich nach dem Entwurfe vom 6. März ein Obrist mit je vier Räthen, und diese Ausschüsse handeln und befehlen ganz unabhängig in allen gemeinsamen Angelegenheiten der christlichen Vereinigung. Diese aber besteht nicht unmittelbar aus den einzelnen Gemeinden, sondern aus den drei großen Haufen der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer, denen gegenüber die einzelnen Gemeinden sozusagen nur noch Verwaltungsbezirke sind. Daß aber auch die drei Haufen keineswegs volle Selbständigkeit im neuen Bunde zu beanspruchen haben, geht daraus hervor, daß für den Gesamtbund ein Steuerrecht in Anspruch genommen wird. Nicht nach Matrikeln etwa soll mit Hilfe der Haufen eine Abgabe zur Bestreitung der Bundesbedürfnisse erhoben werden, sondern der Bund erhebt zu diesem Behufe direkt von jeder Herdstätte zwei Kreuzer.

Die neue Vereinigung ist also nach dem Entwurfe ein einheitlicher Bund unter gemeinsamer Leitung der drei vereinigten Ausschüsse mit gemeinsamem Steuerrechte. Darum stellt der Entwurf eine Bestimmung auf, welche recht klar die Unfreiheit der Gemeinden und der Häufen, sowie die Bedeutungslosigkeit der bestehenden örtlichen Artikelbriefe bezeugt, welche aber andererseits in hohem Grade im Stande ist, die Bedenken der Bundesglieder über eine stramme Organisation zu beschwichtigen, ja für dieselbe die Glieder einzunehmen. Bis zum Austrage der Sache nämlich verfügt der Verfassungsentwurf für alle Glieder gleichmäßig die Suspendierung der Zehnten, Gilten und aller Lasten, gegen die auf Grund der göttlichen Gerechtigkeit Widerspruch erhoben wird; daß damit die Entscheidung der zur Aussprache des göttlichen Rechtes zu berufenden Richter gewissermaßen beeinflusst werde, scheinen Loger und der Baltringer Ausschuß bei Abfassung des Entwurfes nicht beachtet zu haben.

Bei dem Standpunkte, auf den die Baltringer sich am 27. Februar gestellt haben, versteht es sich ferner von selbst, daß der Entwurf in kirchlicher Hinsicht ganz entschieden in reformatorischem Sinne vorgeht. Er fordert Verkündigung des göttlichen Wortes ohne menschlichen Zusatz, damit Zank und Hader in geistlichen Sachen aufhören und keiner mehr den andern auf der Kanzel einen Kezer schelte, Bekenntniß und Abstellung der bisherigen Irrlehren von Seiten der Pfarrer, wofür diesen die Pfarrgemeinde einen geziemenden Unterhalt geben soll, und Abschaffung der Vicare, d. h. die Besetzung auch der den Klöstern und Stiftungen einverleibten Pfarreien mit ordentlichen Pfarrern, nicht mit gering bezahlten und dem guten Willen der Klöster und Stiftungen preisgegebenen Verweser; ja, er geht da noch weiter, indem er ohne alle Rücksicht auf bestehende Rechte einfach der Pfarrgemeinde das Recht zuspricht, selbst ihren Pfarrer zu wählen und zu entsetzen. Auch eine Art Synode wollen die Urheber des neuen Bauernbundes. Bei Streitigkeiten in geistlichen Sachen entscheiden nämlich nach dem Entwurfe die Priester der betreffenden Landschaft, welche in einem solchen Falle mit ihren Bibeln zusammentreten und „in Weisheit gemeiner Kriegsgenossen derselben Enden“ lediglich nach Maßgabe der hl. Schrift über die streitige Frage urtheilen. Der neue Bund beseitigt also stillschwei-

gend wie das Recht der Patronatsherrn, so auch die bischöfliche Gewalt.

Gelang es aber, müssen wir fragen, das Memminger Bauernparlament für ein auf einen solchen Entwurf aufgebautes Bündniß zu gewinnen? Der 6. März verneinte diese Frage.

Schon bei der Besprechung der hier in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte platzten im Bauernparlamente die Geister auf einander. Ohne Einfluß blieb dabei, wie der Verlauf der Verhandlung selbst zeigt, der Umstand, daß wohl der Ausschuß der Allgäuer und ebenso der der Valtringer ohne weiteres als Generalvertreter ihrer Häufen zum sofortigen Abschluß eines Bündnisses berechtigt waren, nicht aber nach dem Wortlaute ihrer Instruktion die Gesandten der Seebauern. Diesen half ihre Instruktion zur Noth selbst über diese Schwierigkeit hinweg; denn dieselbe wies sie auch an, Hand in Hand mit den Allgäuern vorzugehen. Sie haben sich denn auch an den Verhandlungen betheiliget, ja sogar mitgeschlossen und die offizielle Anzeige des Entstehens der neuen christlichen Vereinigung am 7. März mitausgefertigt. Letzteres wäre indessen doch nicht wohl geschehen, wenn nicht ohne Zweifel der Seehaufen noch während des 7. März nachträglich seine Gesandten bevollmächtigt hätte, in seinem Namen dem neuen Bunde endgiltig beizutreten.

Dagegen zeigte sich sofort ein Gegensatz in der Auffassung des göttlichen Rechtes. Ulrich Schmid vertrat gleich beim Beginn der Berathung folgerichtig den Standpunkt, daß man allein bei dem, was Gottes Wort erweise, stehen bleiben müsse und nicht weiter dringen dürfe. Er verwarf also die Ansicht, daß man nöthigenfalls auch mit dem Schwerte das göttliche Recht den Herren abtrogen solle, und ist bereit, sich auch wehe thun zu lassen, wenn dieses Recht gegen die Bauern spreche. Dieser Standpunkt aber war den Allgäuern und Bodenseern fremd. Sie hielten zwar auch am göttlichen Rechte fest, waren aber nicht geneigt, aus Prinzip von ihren Forderungen etwas nachzulassen, sondern meinten schließlich im Eifer der Debatte am 6. März, es sei am besten, mit dem Schwerte nur tapfer durchzudringen. Umsonst suchten Schmid und Loger sie weinenden Auges unzustimmen; umsonst stand Schappeler selbst, der



durch dieses Auftreten verrieth, wie sehr er an dem vorgelegten Programme betheiliget sei, für dasselbe ein, umsonst ermahnte er die Widerstrebenden mit vielen Beispielen aus dem Alten und dem Neuen Testamente, nichts Aufrührerisches mit dem Schwerte vorzunehmen, sondern mit Liebe und Freundschaft die Herren anzugehen, sonst werde die Sache schließlich schlimm für die Bauern verlaufen. Es ist merkwürdig, daß weder Schappeler, noch Schmid, noch Loger bemerkten, daß dieser Standpunkt im Grunde mit dem so scharf einschneidenden Entwurfe selbst sich nicht vertrage.

So standen sich die Baltringer einerseits, die Allgäuer und Bodenseer andererseits in Betreff des wichtigsten Punktes am 6. März gegenüber. Daneben war zwischen ihnen auch ein praktischer Gegensatz vorhanden; denn die Allgäuer und Bodenseer wollten, wie die Entwicklung des logerischen Verfassungsentwurfes lehrt, im neuen Bauernbunde den drei Häufen größere Selbständigkeit, als ihnen dieser Entwurf einräumte, bewahren.

Zu hellem Zwiespalt gieng das Bauernparlament Abends 5 Uhr aus einander. Schon glaubten die Baltringer, die Allgäuer und Seebauern hätten für immer Abschied genommen, als diese unerwarteter Weise ihren Sinn änderten. Noch denselben Abend erklärten sie den Baltringern, nach dem „Anschlag“ ihres Obersten und Schreibers zu ihnen Leib, Ehre und Gut setzen zu wollen. Der Grund dieser plötzlichen Sinnesänderung der Allgäuer und Bodenseer wird wohl in der Nachgiebigkeit der Baltringer zu suchen sein. Die Verhandlungen am 6. März hatten eben deren Führern gezeigt, daß sie ihren Anschlag zur Zeit nicht voll durchzusetzen im Stande seien; wollten sie trotzdem ein Bündniß mit den Allgäuern und Bodenseern bewerkstelligen, so mußten sie ihren Verfassungsentwurf Änderungen unterwerfen. Gewiß fiel ihnen dieser Entschluß nicht leicht, wenigstens versuchten sie in der neuen, bereits vom 7. März datierten Fassung der Bundesordnung vom Inhalte des ursprünglichen Entwurfes möglichst viel zu retten.

Diese neue Fassung<sup>1)</sup> bietet im Gegensatze zu dem ersten Entwurfe eine Reihe von stilistischen Änderungen und bringt die

1) Sie ist gedruckt Schwaben-Neuburg 6, 356—359. Ihr einziges erhaltenes Exemplar gehörte dem niemals zur oberschwäbischen christlichen Ver-

Artikel zum Theil in anderer Reihenfolge. Meist sind das wirkliche Verbesserungen,<sup>2)</sup> die jedoch für den eigentlichen Inhalt ohne Bedeutung sind, an dieser Stelle also keiner weiteren Besprechung bedürfen. Dagegen ist es für uns von Interesse, zu sehen, welchen sachlichen Änderungen nunmehr der erste Entwurf der Bundesordnung unterworfen wurde.

Selbstverständlich blieb auch in der neuen Fassung derselben das göttliche Recht das Prinzip des Bauernbundes, ja es wurde in ihr sogar noch stärker als solches betont, indem diese Fassung nicht nur, wie der erste Entwurf, forderte, daß Zehnten, Renten und Silten und dergleichen Lasten bis zum Austrag des Handels suspendiert werden, sondern auch, daß über diese Lasten nach göttlichem Rechte und nach der von brüderlicher Liebe bedingten Mäßigung zu erkennen sei. Außerdem nahm sie einen eigenen Artikel auf, der für die Verkündiger des Evangeliums besondern Schirm forderte, weil die Bauern nichts denn die göttliche Gerechtigkeit begehrten und diese allein aus dem Worte Gottes erlernt würde. Wie aber das göttliche Recht aufzufassen sei, sagte auch die neue Fassung der Bundesordnung nicht. Das hatte zwar auch ihr erster Entwurf nicht gethan, aber in diesem durfte eine solche Angabe fehlen; denn von ihm verstand es sich von selbst, daß er das göttliche Recht nur im Sinne der Baltringer Führer auffasse. Nach den Vorgängen am 6. März aber konnte dieses Schweigen nur noch dahin gedeutet werden, daß die christliche Vereinigung das göttliche Recht ihre Mitglieder so auffassen lasse, wie sie wollten.

Auch den Synodalartikel behielt die neue Fassung bei, suchte ihn aber den Bauern dadurch annehmbarer zu machen, daß sie die Anwesenheit der sämtlichen Kriegsgenossen bei dem endgiltigen Spruche in geistlichen Sachen nicht mehr forderte und die Kosten dieses Spruches der unterliegenden Partei auferlegte.

einigung gehörigen Hegauer Haufen, der auf seiner Rückseite Hans Helbling aus Memmingen beauftragte, für seinen Dienst Landsknechte zu werben. Ohne Zweifel hat deshalb dieser Helbling dasselbe in den Hegau gebracht.

2) Der erste Entwurf sagt z. B. „eruffung“. Dieses schon 1525 nicht mehr allgemein gebräuchliche Wort ersetzt die neue Fassung mit „erhöhung“.

Die Forderung, daß die Vikare abgeschafft werden sollten, ließ die neue Fassung ganz fallen. Nicht weniger schweigt sie über die im ersten Entwurf enthaltene Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde; sie will da nur noch, daß die Seelsorger, welche das Evangelium nicht predigten, beurlaubt und durch andere ersetzt werden sollten, läßt also im Dunkeln, wer denn dazu berechtigt sei, ob die betreffende Gemeinde oder die bisherigen Patronatsherren, kehrt also zu der dehnbaren Fassung der entsprechenden Forderung in den Allgäuer Artikeln zurück. Von wem und aus welchen Gründen aber dieser für den Sieg des göttlichen Rechtes so wichtige Artikel also abgeschwächt wurde, bleibt räthselhaft; denn nicht nur die Baltringer, sondern auch die Seebauern verlangten ausdrücklich die Pfarrerwahl für die Gemeinden, und auch die Allgäuer haben später die altgläubigen Geistlichen verjagt und wenigstens in einem Falle (in Buchenberg) ohne Rücksicht auf den Patronatsherrn durch die Gemeinde an Stelle des verjagten einen neuen Pfarrer einsetzen lassen.<sup>1)</sup> Fast möchte man annehmen, daß das Auslassen der Pfarrerwahl durch die Gemeinde in der neuen Fassung der Bundesordnung nur ein unbeabsichtigtes Übersehen ohne sachliche Bedeutung gewesen ist; denn bereits am 12. März war im Gebiete der christlichen Vereinigung eine besondere Predigtordnung<sup>2)</sup> vorhanden, welche geradezu den Gemeinden das Recht einräumt, die altgläubigen Geistlichen zu entlassen und durch andere zu ersetzen, und welche dieses Recht auf einen einhelligen Beschluß der Bauerräthe zurückführt.

Auf kirchlichem Gebiete schwächt somit die zweite Fassung der Bundesordnung den ersten Entwurf ab; dasselbe zeigt sich hinsichtlich des Regiments in der christlichen Vereinigung. Zwar sieht dasselbe auch nach der neuen Fassung den Obersten und Räten der drei Haufen gemeinsam zu, aber dieselbe zog der Gewalt derselben eine Schranke, denn sie läßt dieses Regiment nur deshalb einsetzen, „damit die Gemeinden nicht allweg zusammen müßten und doch unverbündet die Gerechtigkeit ihren Fürgang habe.“ Mit diesem Satze

1) Akten 139, 408.

2) Gedruckt bei Radlkofer 303—304.

ist das Recht der Haufen gewahrt, jederzeit auf Landsgemeinden die letzte Entscheidung selbst zu treffen.

Schon der erste Entwurf hatte, wie wir oben vernommen haben, Zwangsbestimmungen für Herrendiener, Handwerker und Kriegsteute, die mit den vorgegebenen friedlichen Absichten des neuen Bauernbundes sich nicht vertrugen. Trotzdem ließ sie die neue Fassung nicht fallen, sondern mehrte sie noch durch einen neuen Artikel, der von tiefem Mißtrauen gegen die Herrschaften und Klöster bezeugt ist. Dieser neue Artikel ordnet nämlich an, daß die Schlösser und Klöster im Gebiete der christlichen Vereinigung, die dieser nicht beitreten, nur mit dem nothwendigen Proviant, nicht aber mit Geschütz ausgerüstet und nur mit Angehörigen des Bauernbundes auf Kosten ihrer Herrn stärker besetzt werden dürften. Gerade dieser „Schlösserartikel“, der durchgeführt die Herrschaften zur Ohnmacht verurtheilte, der aber mit den friedlichen Ideen Ulrich Schmid's und Lopers kaum zu vereinen war, dürfte der Preis gewesen sein, für den die im Allgäu und am Bodensee mächtige, aber auch unter dem Baltringer Haufen vorhandene kriegerische Partei zum Anschlusse an die christliche Vereinigung gewonnen werden sollte.

Die zweite Fassung der Bundesordnung weicht somit in wichtigen Punkten hinter den ersten Entwurf zurück; trotzdem fand sie nicht die Zustimmung des Memminger Bauerntages. Um diese zu erlangen und damit die christliche Vereinigung der drei Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee in's Leben zu rufen, mußte der Verfassungsentwurf noch weitere Änderungen sich gefallen lassen.

Abgesehen von inhaltlich unbedeutenden stilistischen Kürzungen ließ eine dritte Fassung der Bundesordnung den Synodalartikel und den erst in der zweiten ausgesprochenen besonderen Schutz für die Prediger des göttlichen Wortes, das Steuerrecht der christlichen Vereinigung<sup>1)</sup> und die Verpflichtung der Städte, Flecken und Land-

1) Trotz des Wegfalls dieses Artikels hat der Baltringer Haufen von jedem Eintretenden zwei Kreuzer Eintrittsgeld erhoben (Quellen 63; Jörg 239; Schreiben Eberharts von Rodenhausen an Landgraf Philipp von Hessen vom 10. März in Marburg). Weil der Gesamtbund darüber nichts anordnete, konnte eben jeder Haufen da handeln, wie er es für gut fand.

schaften, ihren Eintritt in dieselbe förmlich verbrieften zu müssen, vollständig fallen. Auch andere an sich wenig belangreiche Bestimmungen wurden von der dritten Fassung über Bord geworfen, darunter auch die sonderbare Forderung, daß jeder den andern bei Strafe in seiner Kleidung und Sprache bleiben lassen solle. Dagegen hielt die dritte Fassung den folgensthweren Schösserartikel der zweiten vollinhaltlich aufrecht.

Diese dritte Fassung bedeutet somit einen Sieg der Kreise, welche den Kampf mit den Gegnern der Bauernsache als wahrscheinlich erachteten. Sie endlich fand im Memminger Bauernparlamente am 7. März einhellige Annahme, sie wurde die Verfassungsurkunde der mit ihr entstehenden christlichen Vereinigung der drei Häufen. Ihr amtlicher Titel lautet: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden auf Ostermontag nach Invocavit (d. i. 7. März) von allen Rotten und Häufen,<sup>1)</sup> so sich zusammenverpflichtet haben in dem Namen der heiligen unzertheilten Dreieinigkeit.“

Die christliche Vereinigung beschworen die ihr Beitretenden. Noch kennen wir ihre „Schwöartikel“, die ganz im Tone der Bundesordnung gehalten und deshalb ohne Zweifel mit ihr entstanden sind. Dieselben verpflichteten die Bundesglieder einmal, zu fordern, daß das Wort Gottes lauter und klar, sonder menschliche Zusätze von Schriftverständigen gepredigt werde, sodann zu erklären, daß sie göttliches Recht an gebührlchen Enden und Orten gegen jeden, der sie bisher beschwert habe, nehmen und geben und dabei bleiben wollen, und daß ihr Bund nur gegen die gerichtet sei, welche sie bei solchem Vornehmen nicht bleiben lassen, und daß keiner in der christlichen Vereinigung gegen seine Herren und seine Obrigkeit weiter, als die Bundesordnung ihn weise, schwören und sein solle.<sup>2)</sup>

Der ursprüngliche Entwurf der Bundesordnung hatte den vereinigten Ausschüssen der drei Häufen die Vollmacht, „Ordnung

1) So sagen alle Exemplare der Bundesordnung, auch die beiden ersten nicht genehmigten Fassungen. Nur der älteste Druck der Bundesordnung hat dafür „von allen Rätthen der Häufen“; das ist deshalb nur Druckfehler.

2) B. Schw. IV, 284; Radtkofer 295—296.

mit Stürmen, Aufbieten und Zuziehen vorzunehmen,“ ertheilen wollen. In der zweiten und dritten Fassung aber fehlt dieser Artikel; es liegt deshalb die Annahme nahe, daß der Memminger Bauerntag die Erledigung dieser wichtigen, vorerst aber minder dringlichen Aufgabe einer spätern Berathung vorbehalten und darum den entsprechenden Artikel der Bundesordnung gestrichen hat. Es gibt aber ein Schriftstück, das gerade diese Dinge regeln will, das sich selbst „Landesordnung“ betitelt, und das man bisher auf dem ersten Memminger Bauerntage entstanden geglaubt hat. Mit dieser Landesordnung hat es jedoch eigene Bewandtniß.

In dem einzigen Exemplare derselben<sup>1)</sup> steht an erster Stelle unter dem Titel: „Hernach folgen die Rätthe und Gesandten von den drei Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee“ ein Verzeichniß der Ausschüsse dieser Haufen. Dieses Verzeichniß aber ist aus mehreren Gründen kein Werk der christlichen Vereinigung, sondern eine fehlerhafte Privatarbeit.

Einmal kennt dasselbe mehrere Haufen nicht, welche schon zu Anfang März bestanden, also in einer von der christlichen Vereinigung selbst ausgehenden Liste nicht fehlen könnten, wie den großen Sonthofer, den Thingauer und den vom Pfarrer Florian befehligten truchsessischen Haufen. 2) Das Verzeichniß weiß von mehreren Haufen keine oder doch nicht alle Rätthe zu nennen. 3) Es kennt auffälligster Weise die bedeutendsten Hauptleute nicht, z. B. den Knopf von Leubas, Täuber von Lauben, Walter Bach, den Obersten des gesammten Allgäuer Haufens, den Säckelmeister Mehelin, Stephan Kal<sup>2)</sup> u. s. w., oder es setzt falsche Namen an die Stelle von Bauernrätthen, die als solche seit Anfang März von andern Quellen genannt werden; es nennt z. B. als Hauptmann des Lettmanger Haufens Caspar Ferber, aus dem Altdorfer Rathesprotokoll aber ergibt sich, daß schon am 5., wie ebenjo noch am

1) Gedruckt bei Cornelius 191—201.

2) Nach diesem Namen heißt sein Wohnort Herbisreute heute noch Rahlten; der alte Name dieses Weilers ist längst verschollen. Kal hat also seinen Namen selbst den Nachkommen einzuprägen verstanden, und doch kennt ihn das Verzeichniß nicht.

20. März Rudolf Scherer diese Würde innehatte. 4) Das Verzeichniß stimmt mit der authentischen Liste der Bauernräthe im Weingartner Vertrage vom 20. April nicht überein; muß auch zugegeben werden, daß vom 6. März bis Mitte April mancher Wechsel unter den Bauernräthen stattgefunden hat, so kann derselbe doch nicht so groß gewesen sein, daß bei sehr vielen Häufen in so kurzer Zeit auch nicht ein Rath seine Stelle behauptet hätte.

Die Landesordnung selbst, die sich an dieses Verzeichniß anschließt, trägt kein Datum, ist aber so, wie sie vorliegt, jedenfalls aus Anlaß des ersten Memminger Bauertages entstanden; später geschah dies deshalb nicht, weil nach der Bundesordnung an der Spitze eines jeden der drei Häufen ein Obrister steht, die Landesordnung aber noch keinen Obersten des Seehaufens zu nennen weiß. Da der Seehaufen aber nicht gezögert haben wird, alsbald nach der Heimkunft seiner Räthe vom Memminger Bauertage sich einen Obersten zu setzen, so muß, wie eben behauptet wurde, die Landesordnung spätestens unmittelbar nach diesem Tage, noch bevor ihr Schreiber den Namen des Obersten der Seebauern kennen gelernt hat, verfaßt worden sein.

Ich halte indessen das einzige Exemplar der Landesordnung nur für einen Entwurf, der zur Vorlage vor die Bauernräthe geschrieben worden, der aber niemals von denselben genehmigt worden ist. Wäre nämlich die Landesordnung ein amtliches Schriftstück der christlichen Vereinigung wie die Bundesordnung, so müßten in dem weiten Gebiete der Vereinigung ebenso wie von dieser mehrere Exemplare erhalten geblieben sein. Das aber ist nicht der Fall, wie denn auch die Landesordnung nicht wie die andern bindenden Programme der christlichen Vereinigung durch die Presse verbreitet wurde. Gerade dieser Umstand scheint mir am meisten dafür zu sprechen, daß dieselbe stets Entwurf geblieben ist.

Die Mittheilungen der Landesordnung über die Verfassung des oberschwäbischen Bauernbundes entsprechen den Angaben anderer Quellen, sind aber sehr mager. Da auch andere Berichte über die Organisation der christlichen Vereinigung abgehen, so kennen wir diese nur sehr im allgemeinen. Wir wissen eigentlich nur, daß an der Spitze eines jeden der drei Häufen ein Obrister steht, daß unter

den Obristen die kleinen Haufen, aus denen sich die drei großen zusammensetzten, von Hauptleuten (die Landesordnung nennt sie „Obere“) und je vier Rätthen geleitet wurden. Über die Wahl, Amtsdauer, Befugnisse und Verantwortung der Obristen, Hauptleute und Rätthe und über die Vollmacht der aus diesen gebildeten Bauerntage erfahren wir nichts. Wir wissen nicht einmal, nach welchen Gesichtspunkten die Unterhaufen sich bildeten, wie man vermied, daß der eine zu groß, der andere zu klein wurde, wie die drei Großhaufen sich abgrenzten, nach welchen Bestimmungen die einzelnen Unterhaufen sich denselben anschloßen. Im allgemeinen scheint jede Bauernschaft sich nach eigenem Belieben an einen Haufen angeschloßen zu haben. Wenigstens traten die Trseer Bauern darüber in Berathung, ob sie zu dem Obergünzburger oder Thingauer Haufen ziehen sollten. Ebenso schloß sich ein Theil der Überlinger Unterthanen an den Seehaufen, ein anderer (ohne Zweifel der bei Pfullendorf wohnhafte) den Baltringern an.<sup>1)</sup> Auch Theilungen der Unterhaufen kamen vor; so gieng der Landvogteihaufen, der sich im März gebildet hatte, spätestens Anfangs April in den Altdorfer Haufen und in den im Altdorfer Feld aus einander.<sup>2)</sup>

Für die Bauernsache war es verhängnißvoll, daß die christliche Vereinigung von Anfang an zu locker organisiert war, daß in militärischer Hinsicht eine einheitliche Oberleitung unter einem Feldhauptmanne nicht einmal, wie es scheint, angeregt wurde. Gemeinjam war nach der Landesordnung im Falle eines Kriegs den drei Haufen nichts als Kriegsartikel und Feldzeichen (rothweiße Fahnen mit aufgenähtem weißrothem Andreaskreuz).<sup>3)</sup> Jeder Haufen bestellte sich selbständig sein Regiment und ernannte seine Profoßen

1) Quellen 318; Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 42, 229.

2) Walchner, Truchseß Georg von Waldburg 265.

3) Sogar diese Vorschrift wurde nicht allenthalben befolgt; wenigstens wissen wir, daß die Messkircher Bauern in ihrer Fahne das Wappen ihrer Herren, der Freiherren von Zimmern, geführt haben. Sie ließen diese Fahne in Niedlingen malen, als sie nach Untingen zogen, um zum westlichen Flügel des Baltringer Haufens zu stoßen (wohl nach Ausbruch der Feindseligkeiten zu Anfang April), weil ihr Fahnenträger gerade auf dieser Fahne bestand. Bibliothek des Viter. Vereins in Stuttgart Band 92 (Zimmerische Chronik II, 561).



und Rottmeister. Auch in der Hinsicht erscheinen die Haufen gleichsam als verbündete Staaten, daß ihre bundesgemäße Hilfe vertragsweise festgestellt wurde. Während im Falle eines Angriffs der angegriffene Haufen seine gesammte Macht — die Landesordnung schrieb allgemeine Wehrpflicht der Bundesverwandten in Stadt und Land vor — aufbieten muß, sind die beiden andern nur gehalten, jedem auf die erste Mahnung den Zehnten, auf die zweite den sechsten, auf die dritte den vierten Mann zu schicken. Die Mahnung muß aber, will sie Gehorsam beanspruchen, jedesmal von den Obersten ausgehen. Gerade aber als der Angriff des Schwäbischen Bundes erfolgte, rächte sich der Mangel eines Feldhauptmanns und einer einheitlichen Oberbehörde. Nicht einmal diese vertragsmäßige Hilfe schickten die Bodenseer und Allgäuer den Baltringern.

Es war der christlichen Vereinigung bei ihrer Entstehung also Ernst, friedlich zum Ziele zu gelangen. Ob es hiezu kommen werde, hing von der Stellung ab, welche der Schwäbische Bund zu ihr einnehmen würde. Derselbe hatte bisher mit dem Baltringer Haufen verhandelt; war er jetzt auch Willens, diese Verhandlungen mit der Rechtsnachfolgerin dieses Haufens fortzusetzen oder auch nur die christliche Vereinigung anzuerkennen? Bevor diese dem Schwäbischen Bunde irgend welchen Vorschlag machen konnte, mußte sie über diese Frage in's Klare kommen. Zu diesem Zwecke zeigte sie bereits am 7. März ihre Entstehung und ihre Aufgabe dem Bundesrathe in Ulm schriftlich an. Ihr Schreiben ist ohne Frage von Loger in seiner Eigenschaft als Schreiber des führenden Haufens in der christlichen Vereinigung verfaßt und hatte den entsprechenden Brief der Allgäuer an den Erzherzog Ferdinand und die Bundesordnung vor sich. In ihm betheuern die Vertreter der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer, ihre Vereinigung sei zur Förderung („Aufung“) des Evangeliums, zum Beistand des göttlichen Rechts und niemanden zu argen entstanden; ihre Glieder seien dem nicht widerwärtig, was sie geistlicher und weltlicher Obrigkeit von göttlichen Rechtes wegen schuldig seien, beehrten nichts denn dieses Recht und seien nicht gewillt, jemanden Gewalt zuzufügen; deshalb hätten sie, der Schwäbische Bund möge sie zur Verantwortung kommen lassen, wenn man sie bei ihm verunglimpft habe oder verunglimpfen werde, und sie bei dem Evangelium und dem göttlichen Rechte schützen.

Neben diesem offiziellen Schreiben<sup>1)</sup> ließ die christliche Vereinigung dem Schwäbischen Bunde melden, sie wolle keinen Richter, sondern allein Gottes Wort zum Richter haben, wiederholte also fast wörtlich die Rede Ulrich Schmidts vom 27. Februar und wollte eben deshalb damit nichts anderes sagen, als daß sie als Rechtsnachfolgerin des Baltringer Haufens an dessen Standpunkt und seinem am 27. Februar gegebenen Worte festhalte.<sup>2)</sup>

Deshalb war sie durch das Versprechen der Baltringer verpflichtet, spätestens bis zum 12. März die Männer dem Schwäbischen Bunde zu nennen, welche über die Forderungen der Bauern auf Grund des göttlichen Rechts endgiltig sprechen sollten. Des weiteren lag es nunmehr ihr ob, das, was die Bauern Namens des göttlichen Rechts beehrten und ablehnten, für diese Richter zusammenzustellen. Diese beiden Aufgaben hatte nach der Annahme der Bundesordnung das Memminger Bauernparlament zu erledigen. Es kam darum keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Ausschuß des Baltringer Haufens unter Leitung seines Feldschreibers Loger, wie von der Verfassungsurkunde der christlichen Vereinigung, so auch von der genannten Liste und den vom göttlichen Rechte bedingten gemeinen Bauernartikeln Entwürfe für dieses Parlament vorbereitet hatte; dazu hatte er vom 28. Februar bis zum 5. März Zeit genug. Trotzdem kamen die Bauerngesandten damals nicht zur Erledigung beider Aufgaben; denn sie verließen schon am 8. März Memmingen, nachdem sie dem Rathe dieser Stadt für den ihnen verehrten Wein und die Erlaubniß, in der Stadt Zunftstube tagen zu dürfen, gedankt und gebeten hatten, sie nach acht Tagen abermals in Memmingen tagen zu lassen.<sup>3)</sup>

An diese beiden Aufgaben noch auf ihrem ersten Tage heranzutreten hinderten die Gesandten der drei Haufen die Seebauern; denn dieselben hatten ihren Bevollmächtigten zu diesem Tage den Auftrag gegeben: „Worauf die Baldringischen ir handlung und ir artikel gestellt haben, derselbigen abschrift zu

1) Es ist facsimiliert in Baumann, Gesch. des Allgäus III, 37.

2) Akten 40.

3) Akten 40, 138.

pringen, uns darinn zu ersuchen.<sup>1)</sup> Durch die Gründung der christlichen Vereinigung waren die Handlung und Artikel der Baltringer auch Sache der jetzt mit ihnen verbündeten Allgäuer und Bodenseer geworden; dieselben hatten von nun an dem Schwäbischen Bunde gegenüber dieselben Interessen, dieselben Verpflichtungen wie die Baltringer. Mit Recht wurde darum der Entwurf der Richterliste und der gemeinen Artikel, welche die Glieder der christlichen Vereinigung insgesammt, nicht mehr die Baltringer allein auf Grund des göttlichen Rechtes aufstellen sollten, den Bauernhausen selbst vor der endgiltigen Annahme durch die Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung zur Prüfung bekannt gegeben. Nach altererbter Weise geschah dies auf den Kanzeln.

Man wollte annehmen, das Aktenstück, das also auf den Kanzeln den Bauern bekannt gemacht wurde, sei lediglich die Bundesordnung gewesen. Daß auch diese den Gliedern der christlichen Vereinigung „verkündet“ wurde, versteht sich von selbst; es wird zum Übersflusse von dem bayerischen Rathe Weißenfelder am 16. März auch ausdrücklich bestätigt.<sup>2)</sup> Sie wurde aber nicht allein auf der Kanzel den Bauern bekannt gegeben; denn Ulrich Arzt, der selbst eine Abschrift<sup>3)</sup> des auf diese Weise den Bauern Mitgetheilten in die Hände bekommen hatte, sagt, auf diesem Aktenstücke „stehen die Bauern“, dasselbe sei „der Bauern Wille und Meinung“.<sup>4)</sup> Das sind Ausdrücke, die nicht auf eine Verfassungs-urkunde, wie die Bundesordnung ist, passen, die vielmehr auf bestimmte Forderungen und Artikel, auf ein Programm hinweisen.

Unterstützt wird diese Mittheilung durch ein Schreiben der Stadt Überlingen vom 11. März, in dem sie sagt, ihre Bauern stimmen „der gemeinen Artikel halber dem gemeinen Hausen zu“.<sup>5)</sup> Man darf in diesen Artikeln, von denen die Stadt nur die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freigabe der Jagd, des Fisch- und

1) Akten 40, 138.

2) Radlkofer 290; Vogt 420.

3) Leider ist sie nicht erhalten geblieben.

4) Schwaben-Neuburg 6, 372.

5) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 42, 228.

Vogelfangs einzeln namhaft macht, nicht etwa die ungeschriebenen, allen oberschwäbischen Bauern gemeinsamen Forderungen vermuthen; denn die Überlinger betonen, daß diese gemeinen Artikel die des gemeinen Hausens seien. Unter diesem Hausen aber können sie nur die christliche Vereinigung verstehen, weil am 11. März, da ja, wie bereits gesagt, die Überlinger Bauern theils an die Baltringer, theils an die Bodenseer sich angeschlossen hatten, für diese Bauern nur die christliche Vereinigung, der auch sie seit vier Tagen angehörten, „der gemeine Hausen“ war. Deshalb haben wir es hier nicht mit ungeschriebenen, vagen, sondern mit bestimmt formulierten Artikeln zu thun, welche die christliche Vereinigung ihren Gliedern bekannt machte, und denen die Überlinger Bauern als solche Glieder zustimmten. Diese Artikel aber sind nach dem Zusammenhange der Dinge nichts anderes denn „der Bauern Wille und Meinung“, die nach Art dem Landvolke auf den Kanzeln verkündet wurden.

